

Die Gesamtkosten des Bauabschnitts Talstraße im Rahmen der Schulwegsicherungsmaßnahme Talstraße/Markstraße/Am Räschen belaufen sich auf 1.796.786,47 €.

Im Jahre 2006 wurden Vorausleistungen auf Straßenbaubeiträge für die nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) abrechnungsfähigen Bauabschnitte der Talstraße in Höhe von 439.868,61 € erhoben. Abrechnungsfähige Bauabschnitte sind die Abschnitte von der Kölner Straße bis zum Burstenweg, von der Turnerstraße bis zur Kreisverkehrsanlage Talstraße/Markstraße sowie der Abschnitt von der Kreisverkehrsanlage Talstraße/Markstraße bis zur Gabelung Talstraße/Am Stadtwald. Der Veranlagung für diese abrechnungsfähigen Bauabschnitte lagen geschätzte Baukosten in Höhe von 766.000,00 € (incl. Planungs-, Verwaltungs-, Grunderwerbs- sowie Vermessungskosten, ausgenommen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung sowie der Straßenbeleuchtung) zugrunde.

Die tatsächlichen Kosten für die abrechnungsfähigen Bauabschnitte betragen nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme 624.438,83 €; die hieraus resultierenden Einnahmen für Straßenbaubeiträge belaufen sich auf 330.630,59 €.

Die tatsächlichen Baukosten (ab dem Jahr 2006) unterschreiten die (im Jahr 2004) geschätzten Baukosten der Fahrbahn, der Angebotsstreifen sowie der Gehwege um 25 bis 30 %. Außerdem lagen die tatsächlichen Grunderwerbskosten für Gehwege und Angebotsstreifen um rund 30 T€ niedriger, da der geplante Grunderwerb nicht in vollem Umfang getätigt werden musste.

Nach Abrechnung der Maßnahme sind die zuviel erhobenen Vorausleistungen (439.868,61 € - 330.630,59 € = 109.238,02 €) jetzt zu erstatten.

Nach § 83 Abs. 2 GO bedarf eine erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung der vorherigen Zustimmung des Rates. In seinen Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 16.06.2010 (TOP 6) festgelegt, dass eine Überschreitung dann erheblich im Sinne der Gemeindeordnung ist, wenn sie mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans beträgt. 2 v.T. des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan = 90.612 €; die Erheblichkeitsgrenze ist damit überschritten.